



LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER WEINLAND BADEN GMBH 79108 FREIBURG

§ 1 Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der Verkäuferin in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen die Verkäuferin nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die Verkäuferin diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen und Angaben, wie Ablichtungen, Maß- und Gewichtsangaben gelten nur als annähernd und nicht verbindlich, es sei denn, dass ausdrückliche schriftliche Zusicherung seitens der Verkäuferin abgegeben wird. Etwa vorhandene Auskristallisierung von Weinstein ist naturbedingt und stellt ebenso keinen Mangel dar, wie bei von Abfüllung zu Abfüllung mögliche geringe Abweichungen der angegebenen Analysewerte.

§ 3 Lieferung und Verzug

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstlieferung. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung.
2. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien die Verkäuferin für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungspflicht.
3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

§ 4 Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1. Für die Lieferungen der Verkäuferin ist die Verladestelle Erfüllungsort.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich, auch bezüglich des Gefahrübergangs.
4. Ist zwischen Verkäuferin und Käufer nichts vereinbart, so sind Versandweg und -mittel der Wahl der Verkäuferin überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich stets zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sektpreise verstehen sich inklusive Sektsteuer.
2. Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
3. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung der Verkäuferin in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung bezahlt. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen. Ist der Käufer kein Verbraucher im Sinne des BGB beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Verkäuferin anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Der Käufer hat alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien binnen 1 Woche nach Lieferung spätestens schriftlich anzuzeigen, wobei rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige ausreichend ist. Der Käufer hat außerdem in vorbezeichneter Frist die Richtigkeit der EAN-Codierung durch stichprobenartige Kontrolle zu untersuchen.
2. Bei Transportschäden hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
3. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie bei der Lieferung in Verzug gerät und dies auf einer von der Verkäuferin zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von der Verkäuferin zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung der Verkäuferin auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Beruht der von der Verkäuferin zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet die Verkäuferin nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, jedoch maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises begrenzt ist.

5. Eine Haftung der Verkäuferin für fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
6. Verkäuferin haftet auch dann für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Die Verkäuferin haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
7. Solange die Verkäuferin ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder Zur Lieferung einer mangelhaften Sache nachkommt, hat der Käufer kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.
8. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Verkäuferin ist berechtigt, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
9. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
10. Bei ausverkauften Sorten kann die Verkäuferin gleichwertigen Wein als Ersatz liefern, sofern der Käufer dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum der Verkäuferin. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung der Verkäuferin begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Verkäuferin zuzüglich eines Sicherungsschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritte entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware mit Miteigentum der Verkäuferin steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert der Verkäuferin am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 2 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne vorstehender Bestimmungen auf die Verkäuferin tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zu Einziehung der gemäß Abs. 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Die Verkäuferin wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Verkäuferin ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für eine Interventio notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung und zur Vollendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselposten erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 8 Schlussklausel

1. Gerichtsstand ist – sofern gesetzlich zulässig – Freiburg i. Br.
2. Für die Vertragsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden. Zukünftige Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung sowie der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird das Vertragsverhältnis im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewünschten Vereinbarungsziel wirtschaftlich am nächsten kommt.